



Aktualisierte Häufige Fragen (FAQ) zu Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht bei Heilmitteln im Korrekturmodus

Ziff. IV.10

Wie sind Retouren oder Austausch von über die OKP vergüteten Heilmitteln geregelt? Wie sieht es mit den Lieferkosten aus?

Der Austausch von wertlosen gegen werthaltige Ware ist gemäss HMG nicht zulässig (siehe oben Ziff. I.B). In diesem Fall findet auch die Weitergabepflicht keine Anwendung.

Wenn Waren, die noch einen Marktwert haben, zurückgenommen werden und dem Leistungserbringer derselbe Betrag wie ursprünglich in Rechnung gestellt gutgeschrieben wurde oder wenn identische Artikel in der gleichen Menge ausgetauscht wurden, ist dies keine Vergünstigung i.S. von Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b KVG. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Konditionen bei der Retoure (Rückerstattung/Austausch) günstiger sind als jene, die dem Leistungserbringer beim Kauf ursprünglich gewährt wurden.

Wenn die Lieferkosten bei der Retoure vom Lieferanten übernommen werden:

- und sie auch im gleichen Umfang beim Kauf übernommen wurden, stellt dies keine zusätzliche Vergünstigung dar;

- und sie beim Kauf nicht übernommen wurden, dann stellt dies eine Vergünstigung dar, da die Bedingungen zum Zeitpunkt der Retoure günstiger sind.

Änderung vom 14.09.2022